

**Rundschreiben der Finanzdirektion
über die Befreiung von der Handänderungssteuer
bei Handänderungen zwischen Partnerinnen oder
Partnern registrierter gleichgeschlechtlicher
Partnerschaften (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die
Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare
i.V.m. § 229 Abs. 1 lit. b StG)**

(vom 10. Juni 2003)

A. Gesetzliche Grundlagen

**I. Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare
vom 21. Januar 2002**

Das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare 1
vom 21. Januar 2002 wurde am 22. September 2002 von den Stimmbe-
rechtigten des Kantons Zürich angenommen. Es tritt am 1. Juli 2003 in
Kraft. Ebenfalls am 1. Juli 2003 tritt die zugehörige Verordnung über
die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Mai 2003 in
Kraft. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlecht-
licher Paare (im Folgenden Partnerschaftsgesetz genannt) lautet:

*Die für Ehepaare gültigen Bestimmungen des Steuergesetzes und
des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie des
Sozialhilfegesetzes werden sinngemäss auf registrierte Partnerschaften
angewandt.*

§ 17 Abs. 1 der Verordnung über die Registrierung gleichge- 2
schlechtlicher Paare (im Folgenden Partnerschaftsverordnung ge-
nannt) lautet:

*Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Handände-
rungssteuer gelten die Partnerinnen und Partner als verheiratet.*

II. Steuergesetz vom 8. Juni 1997 in der Fassung vom 8. Januar 2001

Gemäss § 229 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 3
(StG) in der Fassung vom 8. Januar 2001 gilt:

*Von der Handänderungssteuer sind befreit: «Handänderungen zwi-
schen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen».*

B. Befreiung von der Handänderungssteuer (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare i.V.m. § 229 Abs. 1 lit. b StG)

I. Voraussetzungen

- 4 Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Partnerschaftsgesetzes i.V.m. § 229 Abs. 1 lit. b StG sind Handänderungen zwischen Partnerinnen oder Partnern von registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften von der Handänderungssteuer befreit.
- 5 Die Befreiung von der Handänderungssteuer gilt für Handänderungen während der Dauer des Bestehens der registrierten Partnerschaft.
- 6 Die registrierte Partnerschaft wird begründet durch den Eintrag der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister auf dem Zivilstandsamt am gemeinsamen Wohnort der Partner oder Partnerinnen (§ 2 Partnerschaftsgesetz, §§ 1-3 Partnerschaftsverordnung). Den Partnerinnen oder Partnern wird vom Zivilstandsamt je eine beglaubigte Kopie des Registerblattes als Urkunde über die Registrierung ausgehändigt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Partnerschaftsgesetz, § 5 Partnerschaftsverordnung).
- 7 Das Zivilstandsamt führt ein Personenverzeichnis zum Partnerschaftsregister (§ 3 Abs. 3 Partnerschaftsverordnung) und teilt die Registrierung mittels beglaubigter Kopie an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde mit, in der die Partnerinnen oder Partner Wohnsitz haben (§ 6 Partnerschaftsverordnung). In den Registern der Einwohnerkontrolle wird angemerkt, ob für eine Person, die sich in der Gemeinde niedergelassen hat, eine registrierte Partnerschaft besteht und welches Zivilstandsamt die Registrierung vorgenommen hat (§ 7 Partnerschaftsverordnung).
- 8 Die registrierte Partnerschaft wird beendet entweder auf gemeinsames Begehren der Partnerinnen oder der Partner, auf einseitiges Begehren oder von Amtes wegen (§ 3 Partnerschaftsgesetz, §§ 9-15 Partnerschaftsverordnung). Bei der Löschung auf gemeinsames Begehren endet die Partnerschaft durch die schriftliche Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung auf dem Zivilstandsamt am zürcherischen Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners (§ 3 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz, §§ 9, 14 Partnerschaftsverordnung). Bei der Löschung auf einseitiges Begehren einer Partnerin oder eines Partners endet die Partnerschaft, sobald die Lösungsverfügung des zuständigen Zivilstandsamtes am Wohnsitz der Partnerin oder des Partners in Rechtskraft erwachsen ist (§ 3 Abs. 2 Partnerschaftsgesetz, §§ 10-12, 14 Part-

nerschaftsverordnung). Die Registrierung der Partnerschaft wird von Amtes wegen gelöscht, wenn ein Partner oder eine Partnerin heiratet, stirbt oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt (§ 3 Abs. 3 Partnerschaftsgesetz, § 13 Partnerschaftsverordnung). Die registrierte Partnerschaft endet hier mit der Heirat, dem Tod oder der Aufgabe des Wohnsitzes im Kanton einer Partnerin oder eines Partners (§ 14 Partnerschaftsverordnung). Die registrierte Partnerschaft endet sodann mit der rechtskräftigen Ablehnung des Aufenthaltsgesuchs einer Partnerin oder eines Partners (§ 14 i.V.m. § 2 Abs. 3 Partnerschaftsverordnung).

II. Wirkungen

Handänderungen zwischen Partnerinnen oder Partnern von registrierten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind von der Handänderungssteuer befreit, unabhängig vom Grund, der zur Übertragung des Grundstücks führt. 9

Die Befreiung ist vollständig, das heisst, es wird keine Handänderungssteuer erhoben. 10

III. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Die für die Einschätzung der Handänderungssteuer zuständige Behörde, bei der vorläufigen Einschätzung nach § 232 Abs. 1 StG das Grundbuchamt, prüft im Rahmen des Einschätzungsverfahrens, ob zur Zeit der Handänderung eine registrierte Partnerschaft im Sinne des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare bestanden hat. Von den Parteien ist dazu zumindest ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister einzufordern. 11

C. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Zürich, den 10. Juni 2003

Die Finanzdirektion:

Dr. Christian Huber
Regierungspräsident